

## **Präambel der Satzung des „Bundesverbandes Down-Syndrom e.V.“**

Der „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein, in der Menschen mit und ohne Behinderungen, Menschen verschiedener Nationalität, verschiedenen Glaubens, verschiedener sexueller Orientierung, verschiedener kultureller Herkunft ganz selbstverständlich miteinander leben und dieselben Rechte und Pflichten genießen. Etwaige bestehende Hindernisse, Vorurteile und Missverständnisse auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft wollen wir überwinden helfen.

### **Wir stehen für:**

- **Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit in einer inklusiven Gesellschaft, in der jeder Mensch die Möglichkeit hat, sich entsprechend seiner Fähigkeiten und Neigungen zu entwickeln.**
- **Solidarität mit allen Menschen, die aufgrund der genannten Eigenschaften an gesellschaftliche Grenzen stoßen, ihr Leben gleichberechtigt zu gestalten.**

Wir wenden uns deshalb entschieden gegen:

- Jegliche Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen
- Rechtsextremismus und Menschenverachtung
- Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen oder ethnischen Gründen
- Intoleranz und Fanatismus.

Der „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ ist offen für alle Menschen, die für diese Ziele eintreten. Zur Verwirklichung seiner Ziele beteiligt er sich an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Er ist bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppierungen, Vereinen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Zielen verpflichtet haben.

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“.
2. Der Sitz des Bundesverbandes ist Bonn. Der Bundesverband verfügt über eine Zweigstelle in Berlin.
3. Der Bundesverband ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§2 Ziele, Zweck und Aufgaben**

1. Der „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“ tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer Trisomie 21 - dem Down-Syndrom -, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein.
2. Zweck des Vereins ist die Mildtätigkeit bezüglich der Unterstützung von Menschen mit Trisomie 21. Desweiteren verfolgt der Verein den Zweck der Förderung des Gesundheitswesens und der Forschung und Lehre, um die Lebensbedingungen von Menschen mit Trisomie 21 zu verbessern.
3. Er unterstützt Menschen, die unter den Bedingungen einer Trisomie 21 leben, ihre Eltern und ihre Angehörigen und Sorgeberechtigten darin, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Der „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“ tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein.
4. Dafür leistet er Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Trisomie 21 mit dem Ziel, sowohl fachlich relevanten Bevölkerungsgruppen, als auch der breiten Öffentlichkeit ein realistisches Bild zum Leben unter den Bedingungen einer Trisomie 21 zu vermitteln und somit zur Meinungsbildung beizutragen.
5. Er stärkt die Selbsthilfe zum Thema Trisomie 21 in Form der Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Anderen u. a. durch Austausch der guten Praxis („Best Practice“), Bereitstellung von Materialien und Ideen für Öffentlichkeitsarbeit, Informationen über und Organisation von geeigneten Veranstaltungen, Fortbildungen und Seminaren.
6. Er versteht sich als Think Tank und Informationspool für Leuchtturmprojekte rund um das Thema Trisomie 21. Er initiiert und implementiert geeignete Projekte zum Erreichen der Vereinsziele.
7. Er bindet Menschen, die unter den Bedingungen einer Trisomie 21 leben, in Form der Selbstvertretung in seine Arbeit ein. Dafür erforderliche Unterstützung, z.B. in Form von zusätzlichen Ressourcen, Veranstaltungen, Fortbildungen oder Seminaren, kann vom Verein bereitgestellt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel**

1. Der „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Der „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“ kann gemeinnützigen Vereinen und Organisationen finanzielle Unterstützung zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gewähren.
5. Der „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“ kann Zahlungen von Auslagenersatz oder einer angemessenen Aufwandspauschale an die Mitglieder des Bundesverbandes und Organe des Vereins vornehmen.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des „Bundesverband Down-Syndrom e. V.“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Finanzierung, Beitragsordnung**

1. Der „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Finanzen des „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes Down-Syndrom e.V., die am 02.11.2019 mit Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung in Kraft getreten ist.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung des „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“, die am 02.11.2019 mit Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung in Kraft getreten ist.

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - (1) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zur fortlaufenden Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind und sich voll an der Umsetzung der Vereinsziele und der Vereinsarbeit beteiligen. Natürliche Personen, die ordentliches Mitglied sind, haben bei der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Juristische Personen und Körperschaften, die als ordentliche Mitglieder die Vereinsziele aktiv unterstützen möchten, haben bei der Mitgliederversammlung das passive Wahlrecht, welches durch eine mit Vollmacht legitimierte natürliche Person ausgeübt werden kann.
  - (2) Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die ohne ordentliches Mitglied zu sein, die Vereinstätigkeit vor allem durch regelmäßige Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, aber weder aktives noch passives Wahlrecht.
  - (3) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Für eine Beitrittserklärung von Mitgliedern, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist für einen wirksamen Beitritt in den Verein eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters haben diese Mitglieder als ordentliche Mitglieder aktives und passives Wahlrecht.
3. Die ordentlichen Mitglieder unterstützen und führen den Verein durch ihre persönliche, regelmäßige und kontinuierliche Mitarbeit. Dies umfasst insbesondere

die Ausarbeitung und Mitarbeit bei regionalen und bundesweiten Projekten und Kampagnen, den Ausbau der Reichweite, die Ausführung der damit verbundenen Tätigkeiten, die Vergrößerung des Netzwerks sowie das Einwerben von Spendengeldern. Ebenfalls sind sie zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

4. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige und kontinuierliche Beratungsleistungen, Bereitstellung von dem Vereinszweck dienlichen Kontakten, materiellen Zuwendungen, Spenden, besonderen persönlichen Einsatz und Mitarbeit. Ebenfalls sind sie zur fristgerechten Erbringung der vereinbarten regelmäßigen Geld-, Sach- oder Dienstleistung verpflichtet.
5. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung oder Beitragsleistung trotz Mahnung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Sie erhalten ihr Stimmrecht wieder, so die rückständigen Beiträge oder Leistungen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erbracht wurden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - (1) bei natürlichen Personen durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss,
  - (2) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt wird mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Natürliche Personen können einen Wechsel vom ordentlichen zum Fördermitglied oder umgekehrt jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Juristische Personen können einen Wechsel vom ordentlichen zum Fördermitglied oder umgekehrt jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines schwerwiegenden satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens nach vorheriger Anhörung mit 2/3-Mehrheit ausschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Ein Ausschluss eines Mitglieds ist weiterhin möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen ist. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss des Mitglieds.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ können sein:
  - (1) die Mitgliederversammlung,
  - (2) der Vorstand,
  - (3) der Beirat,
  - (4) Ausschüsse für besondere Aufgaben.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (1) Entgegennahme und Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
  - (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - (3) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands,
  - (4) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - (5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - (6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - (7) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung beinhaltet ebenfalls die Gegenstände der Beschlussfassungen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Mindestens die Hälfte des Vorstandes muß bei der Mitgliederversammlung anwesend sein.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters,
  - die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - die Art der Abstimmung und
  - bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Bundesverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der gesetzliche Vorstand des „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, optional dem 2. Stellvertreter, den Beisitzern und einem Schatzmeister, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Das neue Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
6. Der „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
7. Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Gegebenenfalls steht ein Bundesverbandsbüro zur Verfügung.
8. Ist dies der Fall, so nimmt die Geschäftsführung des Vereins an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.
9. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder die Geschäftsführung des Vereins zuständig sind. Der Vorstand leitet den Verein, bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.
10. Zur Durchführung der Aufgaben des „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ kann der Vorstand die Betreibung von Einrichtungen oder Bildungs- und Qualifizierungsangeboten beschließen und diese aufbauen, Beratung und Information geben sowie alle weiteren mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Bundesverbandes Down-Syndrom e.V. und die Geschäftsordnung des Vorstandes des Bundesverbandes Down-Syndrom e.V. wurden beide am 02.11.2019 auf der Mitgliederversammlung verabschiedet.
12. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vornehmen, soweit diese durch Auflagen der Justiz- oder der Finanzverwaltung notwendig sind. Die Satzungsänderungen werden den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
13. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandspauschale erhalten.

## **§10 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
3. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

4. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 11 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und sie zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bestellt der Vorstand einen besonderen Vertreter, so hat er ihm in dem Bestellungsbeschluss einen bestimmten Aufgabenbereich zuzuweisen. Jeder besondere Vertreter vertritt den Verein für die ihm zugewiesenen gewissen Geschäfte nach § 30 BGB gemeinsam mit einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes. Der oder die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle laufenden Handlungen, die den Zielen des Vereins nach §2 sowie der damit verbundenen Interessens- und Behördenvertretung zuzuordnen sind.
3. Der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Beschlüsse des Vorstandes, bzw. der Geschäftsordnung des Vorstandes. Im Innenverhältnis sind die besonderen Vertreter an Vollmachten, Bestellungsbeschlüsse, oder Dienstanweisungen durch den Vorstand gebunden.

### **§ 12 Der Ausschuss für besondere Aufgabenbereiche**

1. Der Vorstand kann Ausschüsse zu besonderen Aufgabenbereichen und Themen bilden.
2. Die Mitglieder eines Ausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein und werden vom Vorstand für eine zeitlich begrenzte Dauer berufen.
3. Der Ausschuss wird in Fragen, die den jeweiligen Aufgabenbereich betreffen, beratend tätig und gibt Stellungnahmen ab. Er ist zu hören, bevor wichtige Entscheidungen im jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden.

### **§ 13 Der Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Bundesverbandes**

1. Der „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ kann nur aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung vorgelegen hat.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des „Bundesverband Down-Syndrom e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, insbesondere für die Unterstützung von Menschen mit Down-Syndrom.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde am 02.11.2019 beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.